INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Juni 1966

über die Verlängerung der Geltungsdauer einiger Bestimmungen des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1965 betreffend bestimmte Zulieferungen auf dem Gebiet der Ausfuhrbürgschaften und Ausfuhrfinanzierungen

(66/370/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Ratsbeschluß vom 27. September 1960 (1) über die Einsetzung eines Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite,

nach Anhörung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 15. Juni 1965 einen Beschluß über die Regelung angenommen, die auf dem Gebiet der Ausfuhrbürgschaften und der Ausfuhrfinanzierungen auf bestimmte Zulieferungen aus anderen Mitgliedsländern oder aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet (2). In diesem Beschluß sind die Einzelheiten der Regelung festgelegt, die auf die automatische Einbeziehung von Zulieferungen aus anderen Ländern in die Deckung, die dem Hauptlieferanten gewährt werden kann, Anwendung findet.

Nach Artikel 2 Absatz 2 des genannten Beschlusses gelten diese Bestimmungen für Zulieferungen zu Ausfuhrgeschäften, die auf der Grundlage von Vorzugsfinanzierungen abgeschlossen wurden, nur während eines Zeitraums von einem Jahr —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Geltungsdauer von Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 15. Juni 1965 über die Regelung, die auf dem Gebiet der Ausfuhrbürgschaften und der Ausfuhrfinanzierungen auf bestimmte Zulieferungen aus anderen Mitgliedsländern oder aus Nichtmitgliedsländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anwendung findet, wird bis zum 31. Dezember 1966 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 14. Juni 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WERNER

(1) AB Nr. 66 vom 27. 10. 1960, S. 1339/60.
(2) AB Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1867/65.